

Satzung

des Bürgervereins Sonnborn-Zoo-Varresbeck 1888 e.V.

vom 01. März 1961, zuletzt geändert am 04. März 1996, §§ 1-22.

Eingetragen im Vereinsregister des Amtsgerichts Wuppertal AZ: VR 1367.

Wuppertal, im April 2012

Der Vorstand

Dr. Udo Hindrichs
1. Vorsitzender

Kai Hoß Schriftführer

I. Name, Zweck, Sitz, Eintragung des Vereins

§ 1

Der Verein führt den Namen

"Bürgerverein Sonnborn-Zoo-Varresbeck 1888 e.V."

§ 2

1. Zweck des Vereins ist:

- a) unbeeinflusst von politischen, konfessionellen oder sonstigen Bindungen die Entwicklung der Heimatstadt Wuppertal durch positive Mitarbeit günstig zu beeinflussen,
- b) die Geschehnisse und Belange des Bezirks Sonnborn-Zoo-Varresbeck zu beobachten und im Sinne der Anwohner zu fördern,
- c) den Gemeinsinn zu pflegen.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb ist ihm untersagt.

2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.

§ 3

Der Sitz des Vereins ist Wuppertal.

Der Verein ist im Vereinsregister eingetragen.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

II. Eintritt, Austritt und Ausschluss von Mitgliedern

§ 4

Mitglied können natürliche und juristische Personen sowie Firmen werden.

Die Aufnahme anderer Personen, Vereine oder Firmen durch Beschluss der Mitgliederversammlung ist zulässig.

Personen, die den Zweck des Vereins in hervorragender Weise gefördert haben, können durch Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. § 5

Der Eintritt in den Verein erfolgt durch die Annahme einer Anmeldung seitens des Vorstandes oder der Mitgliederversammlung.

Die Mitgliedschaft ist erworben, sobald der Vorstand dem aufzunehmenden Mitglied die Aufnahme schriftlich bestätigt hat.

§ 6

Die Mitgliedschaft erlischt:

- a) durch den Tod,
- b) durch Austritt aus dem Verein,
- c) durch Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte,
- d) durch Ausschluss.

ξ 7

Der Austritt ist nur zulässig zum Schluss eines Geschäftsjahres mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten. Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen.

§ 8

Der Ausschluss erfolgt:

- a) durch Beschluss des Vorstandes, wenn die fälligen Gebühren und Beiträge trotz zweimaliger Erinnerung länger als ein Jahr nicht entrichtet sind,
- b) durch Beschluss der Mitgliederversammlung, wenn ein Mitglied beharrlich den Interessen des Vereins zuwider handelt.

§ 9

Die Mitglieder erhalten beim Erlöschen ihrer Mitgliedschaft keine Zuwendungen aus dem Vereinsvermögen.

III.Pflichten der Mitglieder

ξ 10

Die Mitglieder verpflichten sich, die Interessen des Vereins zu unterstützen und zu pflegen sowie die jeweils von der Versammlung beschlossenen Aufnahmegebühren, laufenden Beiträge und Umlagen zu zahlen.

Ehrenmitglieder können auf Beschluss des Vorstandes von den Mitgliedsbeiträgen befreit werden.

IV.Vorstand

§ 11

Der Vorstand wird alle zwei Jahre von der ordentlichen Mitgliederversammlung neu gewählt.

Das Amt der Vorstandsmitglieder erlischt mit dem Ende der Mitgliederversammlung, in der eine Neuwahl beschlossen ist.

Die Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern ist zulässig.

§ 12

Der Vorstand besteht aus dem geschäftsführenden Vorstand und dem Gesamtvorstand.

Der geschäftsführende Vorstand besteht aus

- a) dem ersten Vorsitzenden,
- b) dem ersten stellvertretenden Vorsitzenden,
- c) dem zweiten stellvertretenden Vorsitzenden,
- d) dem Schriftführer,
- e) dem Kassenwart.

Der zweite stellvertretende Vorsitzende gem. lit. c) wird nur aufgrund eines besonderen Beschlusses der Mitgliederversammlung gewählt. Wird er nicht gewählt, besteht der geschäftsführende Vorstand lediglich aus den Personen zu a), b), d) und e).

Der Gesamtvorstand besteht aus dem geschäftsführenden Vorstand und bis zu 10 Beisitzern.

Die Beisitzer können an den Vorstandssitzungen teilnehmen und sind voll stimmberechtigt.

ξ 13

Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtszeit aus, so ist in der nächsten Mitgliederversammlung für die restliche Dauer der Amtszeit des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds eine Ergänzungswahl vorzunehmen.

ξ 14

Der Vorsitzende und der Schriftführer vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Sie bilden den Vorstand im Sinne des § 26 BGB.

Im Falle der Verhinderung des Vorsitzenden tritt an seine Stelle dessen erster Stellvertreter, und an dessen Stelle der zweite Stellvertreter.

Im Falle der Verhinderung des Schriftführers tritt an seine Stelle der Kassenwart.

Die Befugnis dieser Vertreter kann nicht mit der Begründung beanstandet werden, dass eine Verhinderung des ersten Vorsitzenden oder des Schriftführers nicht vorgelegen habe.

§ 15

Dem Vorstand obliegen die Geschäftsleitung, die Ausführung der Vereinsbeschlüsse und die Verwaltung des Vereinsvermögens.

- Der Vorsitzende leitet die Verhandlungen des Vorstandes. Er beruft den Vorstand, so oft dies erforderlich erscheint oder drei Vorstandsmitglieder es beantragen. Die Einladungen erfolgen schriftlich. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder und unter diesen der Vorsitzende oder einer seiner Stellvertreter anwesend sind. Bezeichnungen des Gegenstandes der Beratung bei der Berufung sind zur Gültigkeit eines Vorstandsbeschlusses nicht erforderlich. Beschlüsse werden nach Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- 2. Der Schriftführer hat über jede Verhandlung des Vorstandes und der Mitgliederversammlung ein Protokoll aufzunehmen, insbesondere die Beschlüsse aufzuzeichnen. Die Protokolle sind von dem Schriftführer und von dem Vorsitzenden zu unterzeichnen. Dem Schriftführer obliegt auch die

Anfertigung der zur Erledigung der Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung erforderlichen Schriftstücke.

3. Der Kassenwart verwaltet die Kasse des Vereins, führt ordnungsgemäß Buch über alle Einnahmen und Ausgaben und hat der Hauptversammlung einen mit Belegen versehenen Rechnungsbericht zu erstatten. Er nimmt alle Zahlungen für den Verein gegen seine alleinige Quittung in Empfang, darf aber Zahlungen für Vereinszwecke nur auf schriftliche Anweisung des Vorsitzenden oder eines seiner Stellvertreter leisten.

Der Vorstand ist berechtigt, den Vorsitzenden oder ein anderes Mitglied zur Vornahme von Rechtsgeschäften und Rechtshandlungen jeder Art für den Verein zu ermächtigen.

Urkunden, die den Verein verpflichten, sollen in der Weise vollzogen werden, dass unter die Worte

"Bürgerverein Sonnborn-Zoo-Varresbeck 1888 e . V."

die eigenhändigen Unterschriften des Vorsitzenden und des Schriftführers oder ihrer Stellvertreter gesetzt werden.

Die Mitglieder des Vorstandes haben keinen Anspruch auf Vergütung für Ihre Tätigkeit.

V. Mitgliederversammlung

ξ 16

Mitgliederversammlungen sind durch den Vorstand einzuberufen:

- a) wenn der Vorstand es beschließt,
- b) wenn mindestens 10 % der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangen,
- c) in den sonst in dieser Satzung vorgesehenen Fällen.

ξ 17

Nach Ablauf eines jeden Geschäftsjahres, bis spätestens 31. März des Folgejahres, ist die ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Regelmäßige Gegenstände der Beratung und Beschlussfassung der ordentlichen Mitgliederversammlung sind:

- a) der Jahresbericht des Vorstandes,
- b) der Rechnungsbericht des Kassenwarts,

- c) die Entlastung des Vorstandes,
- d) alle zwei Jahre die Neuwahl des Vorstandes,
- e) die Wahl eines oder mehrerer, nicht zum Vorstand gehörender Kassenprüfer.

ξ 18

Der Vorstand beruft die Mitgliederversammlung unter Beifügung der Tagesordnung ein. Es gilt eine Einladungsfrist von einer Woche.

§ 19

Den Vorsitz in den Mitgliederversammlungen führt der Vorsitzende oder sein Stellvertreter. Zur Gültigkeit eines Beschlusses ist erforderlich, dass der Gegenstand in der Einladung bezeichnet worden ist.

Das Stimmrecht in den Versammlungen kann auch durch einen mit schriftlicher Vollmacht versehenen Vertreter ausgeübt werden, der Vereinsmitglied sein muss. Minderjährige Mitglieder sind nicht stimmberechtigt.

Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der erschienenen Mitglieder, bei der Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Beschlüsse, durch welche die Satzung abgeändert wird, bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der erschienenen Mitglieder.

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind schriftlich aufzuzeichnen und von dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter und einem zweiten Vorstandsmitglied zu unterzeichnen.

VI.Schlussbestimmungen

ξ 20

- 1. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 2. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Die Veröffentlichungen des Vereins erfolgen durch eine örtliche Tageszeltung.

§ 22

Zur Auflösung des Vereins ist die Zustimmung von 2/3 der in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung erschienenen Mitglieder erforderlich.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Fortfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Stadtgemeinde Wuppertal zur Verwendung für eine Ausweitung und Verschönerung der im Sonnborn-Zoo-Varresbecker Raum liegenden Erholungsgebiete zum Wohle der Allgemeinheit.

Beschlüsse über eine anderweitige Verwendung des Vereinsvermögens dürfen erst nach Einwilligung des örtlich zuständigen Finanzamtes ausgeführt werden.